

## **Zu § 23 Abs. 3 SGB II**

### **Gliederungsübersicht**

- 1 Allgemeines**
- 2 Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz)**
  - 2.1 Schwangerschaftsbekleidung**
  - 2.2 Erstausrüstung Baby (Bekleidung und Einrichtungsgegenstände)**
- 3 Leistungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)**
  - 3.1 Grundsatz**
  - 3.2 Berechtigter Personenkreis**
  - 3.3 Umfang der Hilfe**
  - 3.4 Begrenzung**

### **1 Allgemeines**

Die Aufzählung in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB II ist eine abschließende Nennung möglicher Einmalhilfen.

Sind weitere Einmalhilfebedarfe zu decken, ist das nur über § 23 Abs. 1 SGB II möglich.

### **2 Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz)**

#### **2.1 Schwangerschaftsbekleidung**

Bei Geltendmachung des Bedarfs ist ein pauschaler Bekleidungszuschuss in der Schwangerschaft i.H.v. 150,00 € zu gewähren.

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgte nach Hinzuziehung von Versandhauskatalogen, Internetseiten und unter Berücksichtigung der Hinweise des Deutschen Vereins zur Pauschalierung des Bedarfs an Bekleidung und Schuhen in der Sozialhilfe , Kleinere Schriften Heft 60, der Sozialhilferichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz, letzte Fassung, sowie entsprechenden Beihilfen anderer SGB -II Leistungsträger.

#### **2.2 Erstausrüstung Baby (Bekleidung und Einrichtungsgegenstände)**

Neben dem Pauschalbetrag für Schwangerschaftsbekleidung gem. Punkt 2 können zusätzliche Leistungen für die Erstlingsausstattung gewährt werden. Diese Leistungen sind gedacht für

- a) die Erstausrüstung des Babys mit Bekleidung sowie**
- b) die notwendigen Gegenstände wie Kinderbett mit Ausstattung, Kinderwagen und Wickelkommode etc.).**

Die Leistung ist als Pauschalbetrag in Höhe von 425,00 € zu gewähren.

### **3 Leistungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)**

#### **3.1 Grundsatz**

In der Gesetzesbegründung zur wortgleichen Parallelvorschrift des § 31 SGB XII (Bundestagsdrucksache 15/1514, S. 60) hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff der "Klassenfahrt" nicht im engeren Wortsinn zu verstehen ist. Er umfasst danach auch von der Schule durchgeführte Studienfahrten, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Schüleraustausch und Schulsikurse.

Insbesondere beim Schüleraustausch ist jedoch darauf abzustellen, ob dieser tatsächlich den Charakter einer Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des Klassenverbandes hat oder ob er nicht vielmehr ein Angebot ist, das lediglich von einem Teil der Schüler auf freiwilliger Basis angenommen wird. Im letzteren Fall ist von einer Kostenübernahme abzusehen.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind in der Regelleistung nicht enthalten. Die Veranstaltung muss im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden und die Kosten müssen angemessen sein. Schulrechtlich bestimmt sind Klassenfahrten i.d.R. dann, wenn, je nach Schulart, die Lehrerkonferenz oder das Direktorium beschließt, diese Veranstaltung durchzuführen.

Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen wird von der Regelleistung abgedeckt. Somit sind auch die Kosten für eintägige Veranstaltungen wie z.B. Wandertage mit der Regelleistung abgedeckt; Kosten hierfür sind nicht zu übernehmen.

Die Übernahme von Kosten für Fahrten, die privat von Eltern organisiert werden ist ausgeschlossen, auch wenn sie als „Klassenfahrt“ bezeichnet werden.

#### **3.2 Berechtigter Personenkreis**

Leistungen anlässlich von Klassenfahrten erhalten alle Schüler/innen, die an einer allgemeinbildenden Schule (z.B. Grund-, Haupt-, Realschule oder Gymnasium), an Berufsfachschulen oder Sonderschulen (z.B. für Erziehungshilfen und Lernbehinderte) unterrichtet werden.

#### **3.3 Umfang der Hilfe**

Zunächst sind sämtliche anderen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Sollten dann noch Kosten offen stehen, sind diese gem. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 13.11.2008, Az. B 14 AS 36/07 R in tatsächlicher Höhe zu übernehmen; die Kosten der Klassenfahrt müssen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Dauer stehen. **Es ist eine Bescheinigung des Fördervereins über die Höhe des von dort gewährten Zuschusses zu verlangen.**

Für weitere im Zusammenhang mit Klassenfahrten entstehende Kosten (z.B. besondere Bekleidung, Koffer) sind keine Beihilfen möglich.

### **3.4 Begrenzung**

Eine Kostenübernahme kommt für mehrtägige Klassenfahrten grundsätzlich nur einmal in einem Schuljahr in Betracht. Dies trägt der Intention der Richtlinien des Kultusministers NW für Schulwanderungen und -fahrten [\(Link\)](#) Rechnung.

Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn innerhalb des Schuljahres ein Schulwechsel erfolgt. In diesem Fall würde die Teilnahme an einer weiteren Fahrt in einem Schuljahr der Integration des Schülers oder der Schülerin in den neuen Klassenverband dienen; eine Übernahme der (Rest-) Kosten ist vor diesem Hintergrund zu prüfen.